

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON **BESCHAFFUNGSALLGEMEINE** VON VOLKSWAGEN DE MÉXICO, S.A. DE C.V.

VOLKSWAGEN DE MEXICO, S.A. DE C.V. (im folgenden VOLKSWAGEN) und **DER LIEFERANT** (im folgenden LIEFERANT oder DER LIEFERANT), vereinbaren, dass die Klauseln, die weiter unten festgelegt sind, gelten werden für die zwischen den genannten Parteien vereinbarte(n) Transaktion(en), entweder elektronisch (und in Ermangelung dessen durch physische Dokumente, schriftlich vereinbart durch die verantwortlichen Abteilungen jeder Partei, sofern diese Klauseln nicht im Widerspruch stehen zu der Vereinbarung in dem elektronischen oder schriftlichen Dokument (im folgenden „KAUFAUFTRAG“), das die Parteien gewährt und vereinbart haben und/oder zu dem durch die Parteien Vereinbarten in einem anderen Vertrag (in anderen Verträgen) und/oder speziellen Dokument (Dokumenten), die zwischen ihnen geschlossen wurden und verbunden sind mit dem KAUFTRAG und/oder mit dem genannten Vertrag (den genannten Verträgen).

KLAUSELN

1. DEFINITIONEN:

Für die Zwecke der vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EINKAUF (IM FOLGENDEN „BEDINGUNGEN“), die wesentlicher Bestandteil des AUFTRAGS sind, haben die folgenden Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

a) KAUFTRAG: Das elektronisch abgeschlossene Dokument (über die durch VOLKSWAGEN von Zeit zu Zeit angezeigten Systeme und/oder Medien) oder schriftlich, in einem physischen Dokument, das eine Verhandlung oder Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen (unabhängige oder spezialisierte) bezeichnen kann, vereinbart (mit oder ohne Kosten) mit DEM LIEFERANT , nach den in dem genannten KAUFTRAG enthaltenen Klauseln und den vorliegenden BEDINGUNGEN, und mit den Spezifizierungen und/oder Abänderungen, die in der mit diesem Dokument verbundenen DOKUMENTATION enthalten sind und einen wesentlichen Bestandteil desselben bilden.

b) BEDINGUNGEN: Die vorliegenden allgemeinen Regeln, verbindlich zwischen den Parteien, die den Bestandteil des AUFTRAGS bilden.

c) DOKUMENTATION: Jeder Vertrag, der zusätzlich zu dem KAUFTRAG und zu den vorliegenden BEDINGUNGEN ausgeführt wird, ob durch physische Mittel oder elektronisch, wie auch jedes Dokument, in dem angezeigt wird:

- i. Ausschreibungen;
- ii. Kostenvoranschläge;
- iii. Umfang des Kostenvoranschlags;
- iv. Katalog der technischen Daten;
- v. Katalog der Zuständigkeiten;
- vi. Anforderungs-Notebooks (*Lastenhefte*);
- vii. Normen;
- viii. Spezifizierungen;
- ix. Ernennungsschreiben;
- x. Handelsabkommen;

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

- xi. Zeichnungen, Pläne, Entwürfe;
- xii. Lieferprogramme;
- xiii. Verhandlungsprotokolle;
- xiv. Anforderungen, festgelegt in den Portalen für LIEFERANT , veröffentlicht in den weiter unten angegebenen links, www.vwgroupsupply.com, einschließlich in Bezug auf die Registrierung auf solchen Plattformen oder anderen des Konsortiums Volkswagen wie auch die Verwendung derselben, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des AUFTRAGS stehen und jeder zusätzliche Anhang, den VWM bestimmt;
- xv. Anforderungen für den Kostenvoranschlag von LIEFERANT N über Electronic Supplier Link (ESL) (wenn dies anwendbar ist für den Prozess der Kontrahierung);
- xvi. Jeder zusätzliche Anhang, den VWM bestimmt, besonders auf den folgenden websites:
http://www.vwgroupsupply.com/onekbppub/es/kbp_public/information/procurement_conditions_new/volkswagen_ag.html
<http://ldb1-vwm.vw.com.mx/>; und

Allgemein, jede andere Information, enthalten in elektronischen Medien oder gedruckt, die DER LIEFERANT erhält oder die Abteilungen oder Verantwortlichen beider Parteien beschließen für die Durchführung der Verhandlung oder Transaktion des AUFTRAGS.

d) RECHNUNG. Quittung oder Beleg mit offiziellem Wert, worin die verkauften Waren oder die erbrachten Dienstleistungen und ihr Preis im einzelnen aufgeführt sind, der übergeben wird als Nachweis der von VOLKSWAGEN durchgeführten Zahlung, in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung, anwendbar in der Rechtsprechung des LIEFERANT S und die ihre Absetzbarkeit erlaubt, die er jederzeit erfüllen muss mit den anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen.

e) MUSTER: Alle jene Elemente, die als Beispiele oder Modelle von Waren und/oder Dienstleistungen gelten, die vom LIEFERANT erbeten werden über den KAUFANTRAG.

f) FERTIGUNGSMITTEL: Alle jene Maschinen, Geräte, Beweismittel, Stanzwerkzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen, Entwürfe, Zeichnungen, Prototypen oder jedes andere Instrument, das existiert oder erfunden wird und/oder entdeckt und das zur Produktion von Waren dient, oder innerhalb eines Herstellungsprozesses verwendet wird, oder auf das im KAUFANTRAG Bezug genommen wird als das Objekt des Erwerbs selbst und/oder als nützlich für die Erstellung und/oder Lieferung der Ware und/oder die Erbringung der Dienstleistungen, die kontrahiert wurden über den genannten KAUFANTRAG.

g) GRUPPE VOLKSWAGEN. Gruppe von verbundenen Unternehmen, Tochterunternehmen und/oder Tochtergesellschaften weltweit.

h) LIEFERANT : Physische oder juristische Person, die Ware liefert und/oder Dienstleistungen erbringt, und sich als solche ausweist im KAUFANTRAG. Die genannten LIEFERANT können klassifiziert werden als „Stufe 1“, „Stufe 2“ und folgende. Unter LIEFERANT „Stufe 1“ ist der LIEFERANT zu verstehen, der Ware und/oder Dienstleistungen direkt an VOLKSWAGEN liefert.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Andererseits, unter LIEFERANT „Stufe 2“ und folgende versteht man den oder die LIEFERANT , die Ware und/oder Dienstleistungen zuliefern, die integriert werden in die von LIEFERANT „Stufe 1“ an VOLKSWAGEN gelieferten Produkte.

i) LIEFERPROGRAMM: Elektronisches und/oder physisches Dokument, das die Daten und lieferbaren Mengen enthält, die durch den LIEFERANT zu liefern sind, dieselben können geschätzt oder definitiv sein, wie je nach Fall festgelegt werden kann.

2. KAUFUFTRAG

Der LIEFERANT erklärt, dass es sein freier Wille ist, sich zu verpflichten und die Bestimmungen und Bedingungen anzunehmen, festgelegt in dem vorliegenden Dokument, unter Anerkennung der Tatsache, dass ihm diese Klauseln und die zusätzliche DOKUMENTATION zu dem vorliegenden Dokument bekannt waren.

DER LIEFERANT erklärt ebenfalls, dass seine Verkaufs- oder Liefer- oder sonstigen anderen Bedingungen nicht anwendbar sind, außer im Falle von ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, entweder über den Bereich Einkauf von VOLKSWAGEN und/oder andere Dokumente, ausgestellt durch die gesetzlich befähigten Vertreter der Parteien.

Der KAUFUFTRAG wird juristisch verbindlich für beide Parteien, wenn er bestätigt wurde durch den LIEFERANT mittels seiner AKZEPTATION über die durch VOLKSWAGEN bestimmten elektronischen Systeme, über seine eigenhändige Unterschrift auf dem schriftlich ausgestellten physischen KAUFUFTRAG und/oder wenn DER LIEFERANT die Lieferung oder Leistung der Ware oder Dienstleistungen, Gegenstand desselben, mittels vollständiger oder teilweiser Erfüllung durchführt, wobei unter dieser Erfüllung die stillschweigende Zustimmung des LIEFERANT S zu verstehen ist, auch wenn er den KAUFUFTRAG nicht akzeptiert (oder in seinem Fall unterzeichnet) hat durch seinen (seine) gesetzlichen Vertreter und/oder gesetzlich berechtigten Bevollmächtigten oder durch den LIEFERANT dafür berechnigte Personen. Ungeachtet dessen, wenn die Muster, Prototypen oder Endprodukte, seien sie aus der Eigenproduktion des LIEFERANT S oder von Dritten, nicht die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen erfüllen, behält sich VOLKSWAGEN das Recht vor, den erteilten Auftrag zu stornieren, ohne jegliche Haftung oder Kosten ihrerseits.

Der KAUFUFTRAG begründet nur Verpflichtungen und Rechte zwischen den Parteien, die ihn schließen, weshalb im Falle, dass der LIEFERANT nicht über eine vorhergehende schriftliche Genehmigung von VOLKSWAGEN verfügt, er weder befugt ist, ganz oder teilweise die Verpflichtungen und/oder Rechte abzutreten, die er erwirbt, abgeleitet aus dem KAUFUFTRAG, sowie von Dritten erworbene Rechte oder Verpflichtungen, die ebenfalls daraus stammen, noch um Dritte zu subkontrahieren für die Ausführung desselben. Im Falle, dass es dazu kommt, dass der LIEFERANT ganz oder teilweise irgendeines der aus dem vorliegenden KAUFUFTRAG abgeleiteten Rechte und/oder der Verpflichtungen abtritt, der LIEFERANT ausdrücklich versteht, akzeptiert und anerkennt, dass er immer der einzige Verantwortliche für die Erfüllung des AUFTRAGS gegenüber VOLKSWAGEN sein wird. Es muss jederzeit sichergestellt sein, dass die Voraussetzungen, anwendbar sowohl in diesem KAUFUFTRAG wie in den anwendbaren Gesetzen, einschließlich ohne Begrenzung des Bundesarbeitsgesetzes der Vereinigten

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Mexikanischen Staaten, vollständig erfüllt werden. Der LIEFERANT sollte VOLKSWAGEN von jeglicher Verpflichtung oder Verantwortung in diesem Sinne frei halten.

3. VERSENDUNG UND AUSLIEFERUNG

Die Versendung und Auslieferung der Ware und/oder die Erbringung der Dienstleistungen, die in dem KAUFUFTRAG vertraglich abgeschlossen wurde, muss ausgeführt werden durch den LIEFERANT oder gegebenenfalls durch einen von den Parteien vereinbarten Dritten, der LIEFERANT muss den Dritten zur Erfüllung der Auslieferung der Ware und/oder Dienstleistungen gemäss den im KAUFUFTRAG und den in diesem Dokument angezeigten vereinbarten Bestimmungen und Bedingungen verpflichten, weshalb im Falle der Nichterfüllung seitens des Dritten DER LIEFERANT derjenige ist, der die Verantwortung übernimmt für die VOLKSWAGEN verursachten Schäden und Beeinträchtigungen mittels Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich Betrag und Art der Zahlung, Umfang, Charakteristiken, Spezifikationen und Verteilung gemäß den im KAUFUFTRAG vereinbarten Abmachungen, und/oder dem LIEFERPROGRAMM innerhalb der angezeigten Frist(en) und an dem(den) Lieferort(en). Wenn die Lieferzeit in Zeitabschnitten programmiert ist, gelten diese ab dem(den) Anfangsdatum(-daten), das(die) im KAUFUFTRAG angegeben ist(sind), oder falls nicht vorhanden, ab dem Datum, an dem der KAUFUFTRAG ausgegeben wurde und falls ein LIEFERPROGRAMM existiert, nach den darin angegebenen Bedingungen.

3.1. VERZÖGERUNGEN BEI DEN LIEFERZEITEN

Wenn aus irgendeinem Grund DER LIEFERANT nicht in der Lage wäre, die Lieferung der Ware und/oder der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen in geeigneter Weise zu erbringen, muss dieser Umstand VOLKSWAGEN unverzüglich bekannt gegeben werden, die eine der folgenden Optionen wählen können:

- a) Den KAUFUFTRAG kündigen:
 - i) VOLKSWAGEN nimmt die Zahlung der ordnungsgemäß ausgelieferten Ware und/oder Dienstleistungen nur vor bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Verzögerung eintritt; oder
 - ii) VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, die Ware an den LIEFERANT zurückzugeben.
- b) Die Ware und/oder Dienstleistungen des LIEFERANT S in Empfang nehmen oder akzeptieren außerhalb der Lieferzeiten.
- c) Die Ware oder Dienstleistungen über einen Dritten beziehen, auf Kosten des LIEFERANT S (einschließlich der Entschädigung der Kosten an VOLKSWAGEN, die sich aus dem Wechsel des LIEFERANT S ableiten, die jener hätte zahlen müssen).

Die Wahl einer der oben genannten Optionen hat keine Auswirkung auf das Recht von VOLKSWAGEN, vom LIEFERANT die durch seine Nichterfüllung verursachten Kosten, Schäden und Verluste einzufordern.

Im Falle dass VOLKSWAGEN entscheidet, die Ware und/oder die Erbringung der Dienstleistung seitens des LIEFERANT S mit einem Rückstand zu empfangen, akzeptiert dieser, dass VOLKSWAGEN die möglicherweise vereinbarte Vertragsstrafe einfordern kann, wegen der

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Überschreitung des Liefertermins, ohne dass dafür VOLKSWAGEN anzeigen muss, dass es einen Schaden oder eine Beeinträchtigung erlitt durch die Nichterfüllung des LIEFERANT S. Die Durchsetzbarkeit der Erfüllung des AUFTRAGS und der Zahlung der Vertragsstrafe ist optional für VOLKSWAGEN, da diese sich das Recht vorbehält, anstelle des Vorstehenden die Bezahlung von Schäden und Beeinträchtigungen zu verlangen, die sie erlitt aufgrund der Nichterfüllung des LIEFERANT S.

3.2. EMPFANG VON WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN

Die Waren und/oder Dienstleistungen, die VOLKSWAGEN empfängt, müssen den festgelegten Bedingungen entsprechen, wie auch der anwendbaren geltenden Gesetzgebung, und werden von dieser registriert bezüglich der Mengen, Maße, Gewichte und anderer dafür bestimmter Spezifikationen, die genannten Register sind die einzigen Möglichkeiten der Überprüfung, anerkannt für die Überwachung des Eingangs und die Einhaltung der Vorschriften seitens des LIEFERANT S.

Unabhängig von obigem ist VOLKSWAGEN berechtigt, jederzeit vom LIEFERANT zu verlangen, dass er alle Berichte und Unterlagen erstellt und an VOLKSWAGEN übergibt, die einen der oben genannten Punkte belegen.

DER LIEFERANT kann keine Lieferungen in einer anderen Qualität als der vereinbarten durchführen und/oder in einer Qualität, die ihre Verwendung nicht erlaubt, weder in größeren noch in geringeren Mengen als den vereinbarten, vorbehaltlich der vorhergehenden schriftlichen Genehmigung von VOLKSWAGEN. Wird diese Genehmigung von VOLKSWAGEN nicht erteilt, gehen alle zusätzlichen Ausgaben für Lagerung, Verpackung oder irgendeinen anderen Service oder ein anderes Konzept ausschließlich auf Rechnung und zu Lasten des LIEFERANT S, wobei die genannten Kosten von VOLKSWAGEN berücksichtigt werden, wenn der LIEFERANT ab jetzt VOLKSWAGEN erlaubt, dass die entsprechenden Beträge von ihr kompensiert werden gegen jeden Betrag, den VOLKSWAGEN dem LIEFERANT schuldet mit vorheriger Genehmigung desselben.

Wenn VOLKSWAGEN keine Möglichkeit sieht, die Waren und/oder die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen zu empfangen aufgrund unvorhersehbarer Umstände oder höherer Gewalt, dazu gehören unter anderem, ist aber nicht beschränkt auf: Die Arbeitskonflikte oder Arbeitsniederlegungen, Streik (als bestehend erklärt oder nicht), Aussperrungen, Unruhen, Naturphänomene, Massnahmen seitens der Behörden, Irregularitäten in Transporten, Importrestriktionen, Unterbrechungen in VOLKSWAGEN oder in Unternehmen ihrer Lieferanten, die Bedingungen des Marktes, Kommerzialisierung und Verkauf von fertigen Autos, oder eine andere Ursache, die sich ihrer Kontrolle entzieht, ist VOLKSWAGEN von der Verpflichtung freigestellt, die Waren und/oder vereinbarten Dienstleistungen zu empfangen, solange die Umstände und Effekte andauern, die die genannte Unmöglichkeit des Empfangs verursachen, weshalb in diesen Fällen der LIEFERANT weder das Recht hat, die Erfüllung des AUFTRAGS zu reklamieren noch Schadenersatzansprüche zu stellen. Außerdem muss der LIEFERANT während der Zeit, in der die Ursache(n) für den Empfang der Artikel andauert(n), diese auf seine Kosten und sein Risiko einlagern bis VOLKSWAGEN in der Lage ist, diese zu übernehmen, entweder sie selbst oder über die Dritten, die sie benennt. Was die Dienstleistungen betrifft, müssen beide

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Parteien die Vertragsbedingungen und Möglichkeiten für ihre Erbringung durch den LIEFERANT vereinbaren und/oder ihren Empfang durch VOLKSWAGEN.

3.3. VERPACKUNGSBEDINGUNGEN, LIEFERUNG UND TRANSPORT. RISIKÜBERNAHME

VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, die Route und die Art der Übersendung der Ware zu bestimmen wie auch das Transportmittel und die Art der Verpackung derselben. DER LIEFERANT ist verantwortlich für Schäden an der Ware, verursacht durch Verpackung, Schutz (Antioxidationsmittel und/oder andere für ihren entsprechenden Schutz) und fehlerhafte Verkürzungen (letzteres im Falle es der Verantwortlichkeit des LIEFERANT S unterliegt), wenn damit die Waren gefährdet sind. In Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung muss die Lieferung der Waren frei von Kosten, Formalitäten und Verantwortlichkeiten erfolgen und sie werden ausgeladen in den Installationen von VOLKSWAGEN (oder wo diese es anzeigt) in Übereinstimmung mit den INCOTERMS, die von Zeit zu Zeit verhandelt werden können nach den anwendbaren Bedingungen gemäß der Veröffentlichung der Internationalen Handelskammer, gültig zum Zeitpunkt der Ausstellung des AUFTRAGS, oder jenen Bedingungen, die zwischen den Parteien verhandelt werden können. Die Versicherung zu Lasten des LIEFERANT S muss eingeschlossen werden.

Die genannte Versicherung muss die Schäden decken, verursacht durch die Aktivitäten der Personen, die der LIEFERANT bestimmt für die Ausführung der Verpackung, Verkürzung und Handhabung der Waren während des Transports.

Die Übersendung der Waren muss in der von VOLKSWAGEN vorgeschriebenen Form erfolgen. Für jede Lieferung muss ein Lieferschein ausgestellt werden (oder ein entsprechendes elektronisches Dokument nach Maßgabe der von VOLKSWAGEN vorgesehenen Systeme) und wenn nichts anderes vereinbart wurde, wird für jeden Lieferschein eine RECHNUNG ausgestellt.

DER LIEFERANT ist verpflichtet, den Anweisungen von VOLKSWAGEN zu folgen bezüglich Rückbeförderung, Rückgabe oder Disposition und Wartung von Verpackungsmitteln oder Verpackung, Geräten, usw. in denen er die Lieferung der Waren vornimmt, gestützt auf den KAUF AUFTRAG, wobei DER LIEFERANT verantwortlich ist für die Durchführung von erforderlichen Zollformalitäten wie auch gegebenenfalls für Erhalt, Aktualisierung, Bestätigung und jede andere Art der Zertifizierung und/oder Handlung, die anwendbar wäre.

4. ÜBER DIE WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN

4.1. MUSTER UND PROTOTYPEN

DER LIEFERANT muss VOLKSWAGEN die Muster und Prototypen der Ware (und wenn anwendbar, der Dienstleistungen) vor dem Serienanlauf vorlegen oder zum gewünschten Termin. Die Lieferung der Muster und/oder Prototypen muss innerhalb der vereinbarten Fristen und in Übereinstimmung mit den Dispositionen des Systems für die Zertifizierung der Qualität erfolgen, das VOLKSWAGEN verlangt bezüglich neuer Teile, Änderungen von charakteristischen Merkmalen, wie auch Änderungen von Verfahren für alle betroffenen Dimensionen, Funktionen und Materialien. Im Falle, dass aus Gründen, die dem LIEFERANT zuzuschreiben sind, dieser nicht innerhalb der vereinbarten Frist die Lieferung der Muster oder Prototypen vornimmt, er die Kosten tragen muss, die seine Verspätung verursacht im Einvernehmen mit den Parteien. Dies gilt auch

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

für Muster, die angefordert wurden für zweite und spätere Freigaben, aufgrund der Ablehnung der bis dahin gelieferten Muster und Prototypen, die dem LIEFERANT anzulasten sind.

Es versteht sich, dass, obwohl der KAUFUFTRAG Muster und Kostenvoranschläge umfasst, dies weder die Verpflichtung von VOLKSWAGEN einschließt, die genannten Muster zu genehmigen oder die für ihre Produktion entstehenden Kosten zu tragen, (wenn nicht anders vereinbart), noch sie verpflichtet, in einen förmlichen Auftrag oder eine Verhandlung mit DEM LIEFERANT einzutreten bezüglich der Waren und/oder Dienstleistungen, von denen Muster und/oder Prototypen bereit gestellt wurden.

Die vom LIEFERANT erbrachten Waren und/oder Dienstleistungen müssen sich an die von VOLKSWAGEN genehmigten technischen Bestimmungen, Muster und Kostenvoranschläge halten wie auch an die Sicherheitshinweise und Bestimmungen, die im KAUFUFTRAG enthalten sind, zugehörige DOKUMENTATION, in Erfüllung der Anforderungen von VOLKSWAGEN, außerdem muss DER LIEFERANT garantieren, dass die genannten Waren und/oder Dienstleistungen frei von sichtbaren und versteckten Defekten geliefert werden und dass sie hergestellt sind mit neuen Materialien erstklassiger Qualität und von Fachkräften. Die Waren und/oder Dienstleistungen müssen den Zielen und Zwecken entsprechen, für die sie von VOLKSWAGEN angefordert wurden. Ebenso sollte sich DER LIEFERANT vergewissern, dass die Waren und/oder Dienstleistungen, die er bereitstellt, den Rechtsvorschriften oder der Normativität entsprechen, die auf sie anwendbar ist gemäß ihrer Natur und dem Land, für das sie bestimmt sind, unter Beachtung der Aspekte, die ausdrücklich, aber nicht einschränkend einschließen Erlangung, Aktualisierung, Bestätigung, und jede andere Art von Zertifizierung und/oder Betreuung, die anwendbar ist, um VOLKSWAGEN zu erlauben (und in ihrem Fall Unterhändlern und/oder Endnutzern der Ware oder der Dienstleistung) ihre freie, gesetzliche und uneingeschränkte Nutzung und/oder Kommerzialisierung. Falls das vorstehend Angegebene nicht garantiert ist, muss DER LIEFERANT auf eigene Rechnung und Kosten alle Kosten, Schäden und Beeinträchtigungen decken, die VOLKSWAGEN oder Dritten verursacht wurden durch die Nichterfüllung des in diesem Absatz Beschriebenen.

DER LIEFERANT verpflichtet sich, alle Proben durchzuführen, die ihm VOLKSWAGEN in dem KAUFUFTRAG anzeigt, in der zugehörigen DOKUMENTATION oder die notwendig ist, um die Standards für Qualität und/oder Sicherheit und/oder Legalität zu erfüllen, die für die Automobilindustrie auf nationalem und internationalem Niveau gelten, wie auch die genannten Proben zu dokumentieren und die genannte Dokumentation aufzubewahren während der von VOLKSWAGEN angegebenen Zeit. Insbesondere muss er die Richtlinien beachten, die beschrieben sind für jeden Bereich von VOLKSWAGEN in der Anforderungsmatrix für Preisangebote und die zusätzlichen, die über ESL angegeben werden, verfügbar in dem Link "<http://www.vwgroupsupply.com>" unter Beachtung der Aktualisierungen die dieselben erfahren. Andererseits wird DER LIEFERANT dem Personal von VOLKSWAGEN alle Möglichkeiten bieten, um zu überprüfen, ob die Bestimmungen in dieser Klausel eingehalten werden. DER LIEFERANT muss alle Kosten decken, die entstehen für die Durchführung der Proben, unabhängig davon, ob er selbst sie durchführt, ein Dritter oder VOLKSWAGEN, ausgenommen die Kosten der Probe, in der das Muster oder der Prototyp genehmigt wird.

DER LIEFERANT muss sich ständig der Qualität der Artikel und/oder Dienstleistungen vergewissern, die er erbringt oder erbracht hat und schlägt VOLKSWAGEN die Verbesserungen

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

oder Änderungen vor, die bezüglich derselben vorgenommen werden können, in der Annahme, dass die genannten Verbesserungen oder Änderungen nur anwendbar sind nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von VOLKSWAGEN, in der vereinbart werden kann, wenn VOLKSWAGEN diese genehmigt, dass ihr die Eigentumsrechte an den genannten Verbesserungen und Vorschlägen überlassen werden.

Auch verpflichtet sich der LIEFERANT gegenüber VOLKSWAGEN, ihr die Information und Dokumentation zu übergeben, die diese von ihm verlangt, um die Erfüllung der hier vereinbarten Verpflichtungen zu bestätigen wie auch jede andere Dokumentation, die die anwendbaren Gesetze gegebenenfalls erfordern, innerhalb der von VOLKSWAGEN zugewiesenen Frist. Falls wegen ihrer Kompliziertheit oder ihres Umfangs eine größere Zeitspanne erforderlich ist, wird sie zu der Zeit übergeben, auf die sich die Parteien einigen.

4.2. SPEZIFIKATIONEN, VERSUCHE UND QUALITÄT

Wenn innerhalb der Phase der Muster oder Prototypen, oder später in der Phase der Serienproduktion DER LIEFERANT nicht die von VOLKSWAGEN verlangten Merkmale oder Spezifikationen für die Waren und/oder Dienstleistungen erreichen könnte, muss eine gemeinsame Lösung zwischen den Parteien gesucht werden, was den LIEFERANT nicht von der Verpflichtung freistellt, die verlangten Merkmale oder Spezifikationen zu erreichen.

DER LIEFERANT muss auf jeden Fall in Testberichten die Ergebnisse der Analyse dokumentieren, die er an den Artikeln (und gegebenenfalls an den Diensten praktiziert), sei es in der Phase der Muster oder Prototypen oder in der Produktionsphase.

Im Fall der Waren muss die Serienproduktion des LIEFERANT S mit Maschinen nachgewiesener Kapazität ausgeführt werden und mit Prozessen unter statistischer Kontrolle, damit man eine konstante Verbesserung der Qualität erhält während der Zeit, in der die Produktion ausgeführt werden muss. Sofern nicht anders vereinbart, muss der LIEFERANT auf eigene Rechnung alle jene Investitionen tätigen, die erforderlich sind, um ein reibungsloses Funktionieren/eine angemessene Aktualisierung der genannten Maschinen und die Qualität der damit hergestellten Produkte zu garantieren während des vorgesehenen Lieferzeitraums. In Falle der Dienstleistungen, diese müssen erbracht werden mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und in Erfüllung der zwischen den Parteien vereinbarten Parameter und bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, gemäß den Marktstandards, wobei jederzeit die Erfüllung der Gesetze und darauf anwendbaren Richtlinien sichergestellt sein muss.

DER LIEFERANT muss seine Qualitätskontrollen durchführen mit Parametern, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Auf Antrag des LIEFERANT S kann VOLKSWAGEN mit ihm die Versuche diskutieren, die er ausführt wie auch die angewendeten Prüfmedien und -methoden, damit, mit den Kenntnissen, Erfahrungen und Möglichkeiten von VOLKSWAGEN, gemeinsam der diesbezügliche Stand der Versuchstechnik festgelegt wird.

VOLKSWAGEN behält sich ausdrücklich das Recht vor, zu jeder beliebigen Zeit die Proben und Revisionen durchzuführen, die sie für notwendig erachtet, um zu überprüfen, dass sowohl die Maßnahmen der Qualitätssicherung wie auch die Qualität und die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen der Waren und/oder Dienstleistungen befriedigt werden, bzw. die Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen. Für den Fall, dass aufgrund von Qualitätsproblemen

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

bei der Ware und/oder der Dienstleistung VOLKSWAGEN verschiedene Tätigkeiten durchführen muss, um Beschwerden zu korrigieren und/oder zu befriedigen, muss DER LIEFERANT alle bei dieser Tätigkeit entstehenden Kosten decken, unabhängig davon ob diese ein Dritter oder VOLKSWAGEN ausführt im Einvernehmen zwischen den Parteien. Sollte VOLKSWAGEN einen Verstoß seitens des LIEFERANT S gegen die hier angezeigten Verpflichtungen entdecken und/oder die anwendbaren Gesetze, kann VOLKSWAGEN den KAUFUFTRAG stornieren ohne irgendeine Haftpflicht und ohne dass irgendwelche Formalitäten oder eine Erklärung vor Gericht erforderlich sind.

VOLKSWAGEN unterliegt keinen festgelegten Fristen für die Einreichung von Beschwerden über Waren (oder gegebenenfalls Dienstleistungen), die behaftet sind mit sichtbaren Mängeln oder verborgenen Fehlern, zu diesem Zweck verzichtet DER LIEFERANT ausdrücklich auf die Bestimmungen und Bedingungen des Artikels 383 des Handelsgesetzbuchs, anwendbar in den Vereinigten Mexikanischen Staaten, und ihren Entsprechungen in der ausländischen Gesetzgebung, wobei sich VOLKSWAGEN das Recht vorbehält, vom LIEFERANT die Zahlung der entsprechenden Gebühren einzufordern und die Parteien kommen ab diesem Moment überein, dass, wenn die Zahlung seitens des LIEFERANT S nicht erfolgt, VOLKSWAGEN diese Kosten gegen jede fällige Zahlung ihrerseits an den LIEFERANT ausgleichen kann.

In Fällen von fehlerhaften oder nicht gemäß den vereinbarten Spezifikationen gelieferten Waren (oder Dienstleistungen), ist VOLKSWAGEN außerdem dazu berechtigt nach seiner Wahl:

- 1) Die Fehler oder Mängel zu beseitigen, welche die Waren (oder Dienstleistungen) zeigen könnten, auf Kosten des LIEFERANT S.
- 2) Sich durch einen Dritten beliefern zu lassen auf Kosten des LIEFERANT S (einschließlich der Erstattung der Kosten an VOLKSWAGEN, die diese hätte bezahlen müssen).
- 3) Vom LIEFERANT sowohl die Beseitigung des Fehlers für folgende Lieferungen zu verlangen, wie auch die kostenlose Lieferung von fehlerfreien Waren (oder Dienstleistungen), um die fehlerhaften zu ersetzen.
- 4) DEM LIEFERANT auf dessen Kosten und Risiko die Artikel zurückzusenden, die Fehler oder Abweichungen zeigen.

Was die Waren betrifft, bei denen von den Endkunden Fehler reklamiert wurden, ist VOLKSWAGEN nicht verpflichtet, dem LIEFERANT die Waren und/oder Materialien und/oder ersetzte Montageteile zurückzusenden.

Außerdem, wenn die Lieferung von Waren (oder Dienstleistungen) Mängel oder Abweichungen aufweist, ist VOLKSWAGEN berechtigt, den KAUFUFTRAG zu kündigen, ohne dass ein Verfahren oder eine gerichtliche Erklärung erforderlich ist.

Alle fehlerhaften Artikel oder solche, die nicht die Spezifikationen des AUFTRAGS erfüllen und von VOLKSWAGEN zurückgewiesen werden über das Dokument genannt „Reporte de Inspección y Devolución“ (RID) (deutsch: Prüfbericht und Rückgabe) und/oder das Dokument genannt „Reporte de Devolución Material“ (RDM), (deutsch: Bericht über Materialrückgabe) und/oder über ein anderes Dokument, das die Zurückweisung dokumentiert, müssen aus den Installationen von VOLKSWAGEN entfernt werden, auf Rechnung und Kosten des LIEFERANT S innerhalb einer Frist,

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

die 21 Kalendertage nicht übersteigt ab der Mitteilung von VOLKSWAGEN an den LIEFERANT .
Nach Ablauf der genannten Frist kann VOLKSWAGEN nach seiner Wahl:

- a) Dem LIEFERANT , nach vorhergehender Absprache mit ihm, die Lagerung der zurückgewiesenen Artikel in Rechnung stellen ab dem Datum, an dem sie dem LIEFERANT die Zurückweisung mitteilte und bis zu dem Datum, zu dem die genannten Artikel von diesem entfernt werden.
- b) Ebenso kann VOLKSWAGEN, zusätzlich zu der Einforderung, auf die sich der vorhergehende Absatz bezieht, auf Rechnung und Kosten des LIEFERANT S alle jene zurückgewiesenen Artikel, die nicht rechtzeitig durch DEN LIEFERANT entfernt wurden, zerstören. Alle Kosten, die durch die genannte Zerstörung entstehen (einschließlich der Bezahlung ihrer endgültigen Beseitigung und jede Art von Steuern oder Beiträgen, die anwendbar sind), gehen zu Lasten DES LIEFERANT S mit seiner vorherigen Zustimmung.
- c) Wenn aus irgendeinem Grund VOLKSWAGEN die zurückgewiesenen Artikel nicht zerstören könnte, gehen die Kosten für die Lagerung weiterhin zu Lasten des LIEFERANT S, in der Annahme, dass DER LIEFERANT verantwortlich ist für die Zerstörung der besagten Artikel.

In jedem dieser Fälle kann VOLKSWAGEN die sich ergebenden Ausgaben und Kosten ausgleichen gegen jede Schuld, die VOLKSWAGEN gegenüber DEM LIEFERANT hat.

Sowohl die Produkte und/oder Bestandteile von zurückgewiesenen Montagen, die vom Betriebsgelände von VOLKSWAGEN abgeholt werden, wie auch jene defekten Teile, die sich in den Anlagen des LIEFERANT S befinden, müssen zerstört werden auf Rechnung und Kosten des LIEFERANT S, der eine Bescheinigung ausstellen muss, die die genannte Zerstörung unzweifelhaft belegt, zu Gunsten von VOLKSWAGEN. Unter keinen Umständen können die Teile, Gegenstand der Zurückweisung, vermarktet werden ohne vorher zerstört oder für ihre Nutzung unbrauchbar gemacht worden zu sein. In Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Beamten von VOLKSWAGEN, der über die notwendigen Bevollmächtigungen verfügt, kann DER LIEFERANT die nötigen Anpassungen an den Teilen, Gegenstand der Zurückweisung, vornehmen.

Hiermit wird zwischen den Parteien vereinbart, dass die Waren und/oder Dienstleistungen, Gegenstand dieser Verhandlung, ausschließlich an VOLKSWAGEN ausgeliefert werden (oder wenn diese schriftlich dafür bestimmt) und daher ist DER LIEFERANT nicht berechtigt, zu spenden, zu verkaufen, zu veräußern oder in sonst einer Weise über die Waren und/oder lieferbaren Dienste, Gegenstand dieses AUFTRAGS, zu verfügen zum eigenen Nutzen und/oder von Dritten. Dieses Verbot bezieht sich ausdrücklich, aber nicht einschränkend, auf den Markt für Ersatzteile (Autoersatzteile) und die Verwendung der Marke und von Logos (grafischen Zeichen) der verschiedenen Marken der Gruppe Volkswagen, die eingetragene Schutzmarken sind, ihre Verwendung durch den LIEFERANT ist nicht erlaubt, wenn es nicht für die Lieferung an VOLKSWAGEN ist. In gleicher Weise verpflichtet sich DER LIEFERANT , die FERTIGUNGSMITTEL, die gegebenenfalls VOLKSWAGEN bereitgestellt, vermietet, in Gebrauchsleihe oder für einen anderen Grund gegeben hat, ausschließlich für die Produktion der Waren und/oder Dienstleistungen zu Gunsten von VOLKSWAGEN zu bestimmen, wie auch um die genannten

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

FERTIGUNGSMITTEL letzterer zur Verfügung zu stellen, wenn diese es anfordert, ohne dass ein Verfahren oder eine gerichtliche Erklärung erforderlich ist.

Im Falle dass VOLKSWAGEN in irgendeiner Weise haftbar gemacht wird, abgeleitet aus Abweichungen und/oder Fehlern beliebiger Art bei den durch DEN LIEFERANT gelieferten Artikeln (oder erbrachten Dienstleistungen), muss dieser VOLKSWAGEN in Frieden und Sicherheit aus jeder Reklamation herausbringen, die gegen VOLKSWAGEN geltend gemacht wird und ihr alle Schäden und Verluste und/oder andere Kosten ersetzen (einschließlich Honorare für Anwälte und/oder Berater), die sie leisten musste aufgrund der genannten Reklamation. Diese Entschädigungspflicht zu Lasten des LIEFERANT S umfasst alle Schäden, so dass jede von VOLKSWAGEN verlangte Haftung von Dritten zurückfällt auf den LIEFERANT in demselben Umfang, wie wenn er direkt haftbar gewesen wäre gegenüber den genannten Dritten.

Für die Maßnahmen der Prävention und/oder Reparation von Schäden (Außendienst-, Service- oder Anruf/Recall-Kampagnen) ist der LIEFERANT verantwortlich im Rahmen des gesetzlichen Umfangs seiner Haftung. Die Parteien können nach Treu und Glauben die Beträge aushandeln, die zu decken sind aufgrund des obigen. VOLKSWAGEN wird den LIEFERANT in jedem Fall über die Klagen und Reklamationen informieren, die sie erhält und dem LIEFERANT Gelegenheit geben, das präsentierte Problem zu analysieren. Beide Parteien werden die zu treffenden Maßnahmen koordinieren, insbesondere in Verhandlungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinbarungen.

DER LIEFERANT garantiert ausdrücklich und verpflichtet sich, herzustellen und/oder zu produzieren und/oder zu erlangen alle jene Ersatzteile der Artikel, die involviert sind in einer Außendienst-, Service- oder Anruf/Recall-Kampagne, wie auch alle verbundenen Kosten zu decken, bis zur Grenze seiner gesetzlichen Haftung.

4.2.1 Versicherungen und Bürgschaften

Versicherungen:

DER LIEFERANT muss über eine allgemeine Haftpflichtversicherung verfügen, um die Risiken seiner Aktivitäten und / oder Produkte abzudecken, die Dritten und / oder VOLKSWAGEN in seinem Vermögen oder seiner Person Schaden zufügen könnten. Mit einer angemessenen Versicherungssumme laut Risikoanalyse.

Wenn es nötig ist, dass DER LIEFERANT Aktivitäten in den Installationen von VOLKSWAGEN durchführt, muss er über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, um die Schäden wie auch die Beeinträchtigungen zu decken, die DER LIEFERANT einem Dritten oder VOLKSWAGEN verursacht, was überprüft wird durch den Sicherheitsdienst von VOLKSWAGEN (siehe Anforderungen in www.vwgroupsupply.com). Außerdem muss DER LIEFERANT die erwähnte Versicherungs-Police der Abteilung Versicherungen und Bürgschaften von VOLKSWAGEN vorlegen.

Die Abteilung Versicherungen und Bürgschaften von VOLKSWAGEN ist dazu ermächtigt, den LIEFERANT um ausreichende Dokumentation zu ersuchen, um die Deckung, Gültigkeit, Betrag und Gültigkeit seiner Policen zu überprüfen.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Bürgschaften

Immer wenn ein von VOLKSWAGEN gewährter Vorschuss existiert, muss seitens des LIEFERANT S eine Kautionsversicherung beantragt und erhalten werden, die 100 % des genannten Vorschusses deckt (es sei denn, es liegt ein Antrag in einem anderen Sinn vor, schriftlich und vorher gewährt seitens VOLKSWAGEN).

Es versteht sich, dass die Verpflichtung von VOLKSWAGEN zur Leistung der Vorauszahlung entsteht nach dem Empfang sowohl der Kautionspolice wie der Rechnung, die den genannten Betrag abdeckt.

Die Bürgschaft für Vorauszahlung muss gültig sein mindestens bis DER LIEFERANT die Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen an VOLKSWAGEN ausführt, gleichwertig zu 100 % dem Betrag der Vorauszahlung und kein Saldo existiert zu Gunsten von VOLKSWAGEN für diese Vorauszahlung.

Nachdem es sich um Erfüllungsgarantien und/oder guter Qualität handelt, die vom LIEFERANT benötigt werden, verpflichtet sich dieser, die entsprechenden Policen spätestens innerhalb der 3 auf das Datum der Ausgabe des vorliegenden AUFTRAGS folgenden Werktage zu übergeben, weiter verpflichtet sich DER LIEFERANT , die Gültigkeit der Policen aufrechtzuerhalten bis die Waren und/oder Dienstleistungen, Gegenstand des Auftrags, zufriedenstellend in ihrer Gesamtheit in Empfang genommen wurden von VOLKSWAGEN, und noch bis zu zwölf Monaten nach dem genannten Empfangsdatum.

Unabhängig von der gewährten Sicherheit, können diese Garantien nur annulliert werden bis die Annullierung derselben schriftlich von VOLKSWAGEN eingegangen ist.

Die Bürgschaften, die entstehen aufgrund des vorliegenden AUFTRAGS können reklamierbar sein bis zu 180 (hundert achtzig) Kalendertage nach Ablauf der Gültigkeit des AUFTRAGS.

Jede der Bürgschaften, die entstehen aufgrund des vorliegenden AUFTRAGS müssen mindestens die folgenden Erklärungen enthalten:

- 1) Dass VOLKSWAGEN als alleiniger Begünstigter bestimmt wird;
- 2) Dass alle in diesem KAUFUFTRAG enthaltenen Bedingungen erfüllt werden;
- 3) Dass man sie anpassen kann an die Änderungen, die der KAUFUFTRAG erleiden wird;
- 4) Dass sie gültig bleiben falls eine Wartezeit oder Verlängerung bezüglich der Ausführung des vorliegenden AUFTRAGS gewährt wird (auch dann wenn sie verspätet genehmigt wurden); und
- 5) Dass die Bürgschaften annulliert werden, wenn DER LIEFERANT alle Verpflichtungen erfüllt hat, welche die genannten Bürgschaften garantieren.

Jede Versicherungs- und/oder Kautionspolice, die die Verpflichtungen dieses AUFTRAGS versichern oder garantieren, müssen ausgestellt sein von einer Kautionsversicherungsinstitution, genehmigt von der „Secretaría de Hacienda y Crédito Público“ (deutsch: Ministerium für Finanzen und öffentliche Kredite), dieselbe Institution, die über einen Internationalen langfristigen Investment-Grade-Index verfügen muss (Kategorie Emittent und/oder Schuldtitel) und die von VOLKSWAGEN vorgegebenen Parameter einhalten muss. Alle Versicherungen (gleich welcher Art) und/oder Vorauszahlungs- und/oder Erfüllungs- und/oder Qualitätsgarantien müssen mit dem Text ausgestellt werden, den die

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Leitung der Abteilung Versicherungen und Bürgschaften von VOLKSWAGEN anzeigt und durch ihren bevollmächtigten Vertreter.

4.3. SICHERHEITSMASSNAHMEN.

Bei Gegenständen, deren Verwendung oder Handhabung mit Vorsicht, Risiko oder Gefahr verbunden ist (z. B. entflammbar, explosiv, verderblich, Gefahr oder Schaden für Personen, die sie handhaben), unabhängig davon, ob es sich um Prototypen, Serien oder Ersatzteile handelt, ist der LIEFERANT (und gegebenenfalls seine Unterlieferanten) verpflichtet, diese Eigenschaften auf der Verpackung, der Umhüllung oder auf den Artikeln selbst mit Aufschriften wie "Vorsicht", "Gefahr", "explosiv" oder anderen zutreffenden Begriffen, wie sie in den geltenden mexikanischen offiziellen Normen und internationalen Normen vorgesehen sind, deutlich anzugeben.

Bei der Erbringung der Dienstleistungen sind die Vorschriften für Besucher, Auftragnehmer und Lieferanten und die entsprechenden Anhänge, die dem LIEFERANTEN vor dem Datum dieses AUFTRAGS zur Verfügung gestellt wurden, zu beachten und einzuhalten; sie sind dem LIEFERANTEN bekannt und werden von ihm akzeptiert. Gegebenenfalls müssen alle Behälter von Produkten und chemischen Stoffen, die in die Anlagen von VOLKSWAGEN gelangen, gemäß den in den offiziellen Normen zu Sicherheit und Hygiene, Kennzeichnung von Behältern und anderen, die zum Datum dieses AUFTRAGS und/oder danach anwendbar werden, angegebenen Anforderungen gekennzeichnet sein, welche auf der Website <http://ldb1-vwm.vw.com.mx/> eingesehen werden können.

Für den Fall, dass der LIEFERANT die vorgenannten Bestimmungen nicht einhält, haftet er unmittelbar für jede Art von Schaden, den VOLKSWAGEN, seine Mitarbeiter, Besucher oder jede andere Person gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen erleiden könnten. Die Parteien vereinbaren, dass der LIEFERANT für sämtliche Kosten aufkommt, die VOLKSWAGEN dadurch entstehen, dass er die zum Zeitpunkt des Vorfalls geltenden Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält. Darüber hinaus stellt der LIEFERANT sicher, dass VOLKSWAGEN entschädigt und schadlos gehalten wird, falls ein Dritter versucht, die Interessen von VOLKSWAGEN infolge des durch die Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen durch den LIEFERANTEN verursachten Schadens zu beeinträchtigen.

4.4. PRODUKTSICHERHEIT UND OBLIGATORISCHE DOKUMENTATION.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, dass alle in den Zeichnungen und/oder technischen Spezifikationen von VOLKSWAGEN angegebenen Teile mit Typprüfung und Sicherheitsanforderungen gemäß den in diesen Zeichnungen und/oder Spezifikationen angegebenen Normen und Gesetzen hergestellt und geprüft werden. Darüber hinaus muss der LIEFERANT alle für diese Art von Teilen erforderlichen Prüfungen durchführen und, falls eine Zertifizierung durch Dritte verlangt wird, die entsprechenden Unterlagen vorlegen, die von der zur Erteilung einer solchen Zertifizierung befugten externen Firma ausgestellt wurden. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die von der Technischen Entwicklung und/oder dem Qualitätsbereich von VOLKSWAGEN erteilten Anweisungen zu beachten und zu befolgen.

In den Fällen, in denen die Zeichnung oder die technischen Spezifikationen die Verpflichtung vorsehen, zu dokumentieren, dass die den gesetzlichen Richtlinien unterliegenden Spezifikationen

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

während des Herstellungsprozesses des Produkts eingehalten wurden, werden diese Dokumente als Pflichtdokumentation bezeichnet und müssen vom LIEFERANTEN für einen Zeitraum von mindestens 15 (fünfzehn) Jahren nach Beendigung der Produktion des Teils, der Komponente, der Baugruppe usw. aufbewahrt werden und sind für seine Unterlieferanten im Hinblick auf diese Vorgabe bindend. Diese "obligatorische Dokumentation" muss VOLKSWAGEN jederzeit zur Verfügung stehen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die aktuellen Qualitätsmanagement-Standards des Volkswagen-Konsortiums, wie sie in den Qualitätshandbüchern sowie in den Normen der Automobil- und Autoteileindustrie definiert sind, anzuwenden. Der LIEFERANT akzeptiert und erkennt diese Standards und Normen an.

Sollte eine dazu befugte Behörde eine Inspektion des Produktionsprozesses von VOLKSWAGEN und/oder der Prüfunterlagen der Waren verlangen oder wünschen, gewährt der LIEFERANT VOLKSWAGEN und/oder der betreffenden Behörde uneingeschränkten Zugang zu seinen Einrichtungen und Unterlagen in Bezug auf die Waren (oder Dienstleistungen), die Gegenstand der vorliegenden Verhandlungen sind. Der LIEFERANT unterstützt VOLKSWAGEN dabei bedingungslos und unentgeltlich.

Der LIEFERANT stellt VOLKSWAGEN (oder seinem Beauftragten) außerdem die folgenden Unterlagen zur Verfügung, sofern nichts anderes vereinbart wurde:

- i) Rechnung oder Überweisungsschein für jede einzelne der gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen;
- ii) Falls zutreffend:
 - a) Garantieerklärung;
 - b) Anleitungen oder Benutzerhandbücher;
 - c) Lizenzen für die Nutzung der Waren;
 - d) Technische Spezifikationen;
 - e) Importaufträge;
 - f) Zertifizierung der Waren durch eine Zertifizierungsstelle, und
 - g) Alle anderen für notwendig erachteten Dokumente.

4.5. GARANTIE.

Alle von VOLKSWAGEN in dem AUFTRAG geforderten Qualitätsspezifikationen und sonstigen Bedingungen bestimmen die vom LIEFERANTEN zu gewährleistenden Eigenschaften. Die Gewährleistungsfrist ist die von VOLKSWAGEN für seine Produkte festgelegte Frist, gerechnet ab dem Datum des Verkaufs dieser Produkte an den Endverbraucher gemäß den geltenden und anwendbaren Rechtsvorschriften des Landes, in dem VOLKSWAGEN-Produkte vermarktet werden, unabhängig davon, ob es sich um eigenständige Komponenten oder um in andere Waren eingebaute Produkte handelt, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Frist vereinbart. Diese Bedingungen und Fristen gelten auch für Ersatzlieferungen des LIEFERANTEN aufgrund von Mängelbeseitigungen; in diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Nacherfüllung zu laufen. Ist eine Nachbesserung/Anpassung der Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit, die zwischen der Beseitigung der Mängel und der Fertigstellung derselben verstrichen ist. Etwaige finanzielle

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Folgen, die sich aus den nachstehend aufgeführten Situationen und Fällen ergeben, sind im Voraus zwischen VOLKSWAGEN und dem LIEFERANTEN zu vereinbaren:

Für den Fall, dass VOLKSWAGEN den LIEFERANTEN wegen Abweichungen, Mängeln und/oder Fehlern einschließlich der Auswirkung auf Gewährleistungsansprüche von Endverbrauchern unter Berücksichtigung des technischen Haftungsfaktors des LIEFERANTEN in Anspruch nimmt.

Die vom LIEFERANTEN geforderten Beträge, die sich aus den Garantieansprüchen von VOLKSWAGEN gegenüber Endverbrauchern ergeben, umfassen alle Kosten für Arbeit, Material, Verpackung und Transport usw., die für die Reparatur des Schadensfalls aufgewendet wurden. DER LIEFERANT kann die von ihm für angemessen erachteten Behauptungen nur innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung vorbringen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Qualitätsprüfungsberichte oder sogar die Annahme oder der Erhalt der Waren (oder Dienstleistungen) durch VOLKSWAGEN das Recht von VOLKSWAGEN auf Inanspruchnahme der vom LIEFERANTEN gewährten Garantie in keiner Weise beeinträchtigen.

Die vom LIEFERANTEN gewährte Garantie entfällt, wenn die Abweichungen oder Mängel der Ware auf Handlungen von VOLKSWAGEN oder Dritten zurückzuführen sind, die unter anderem in missbräuchlicher Verwendung, Verstößen gegen die Betriebs-, Wartungs- oder Installationsanweisungen für die Ware oder in unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung oder natürlichem Verschleiß der Ware bestehen.

VOLKSWAGEN kann mit dem LIEFERANTEN jederzeit spezifische Garantievereinbarungen abschließen, die als DOKUMENTE im Zusammenhang mit dem AUFTRAG gelten und sich speziell auf diese Garantievereinbarung beziehen.

Der LIEFERANT haftet gegenüber VOLKSWAGEN für die von ihm an VOLKSWAGEN gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob er für deren Vorbereitung und/oder Ausführung Waren und/oder Dienstleistungen von Dritten erworben hat. Infolgedessen schließt er mit diesen Dritten Verträge oder Bestellungen ab, in denen die Bedingungen festgelegt werden, die die Einhaltung der verschiedenen Voraussetzungen gewährleisten, die gemäß dieser BESTELLUNG vom LIEFERANTEN für das Endprodukt oder die Dienstleistung verlangt werden, insbesondere in Bezug auf die Garantie- und Qualitätsbedingungen.

Wenn der LIEFERANT der „Stufe 1“ mit Dritten und/oder Unterlieferanten der „Stufe 2“ und nachfolgenden Unterlieferanten Verträge zur Erfüllung des vorliegenden AUFTRAGS abschließt, hat er darüber hinaus dafür zu sorgen, dass in diesen Verhandlungen diejenigen Vertragsbedingungen und Spezifikationen der Lieferungen wiedergegeben werden, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Ausführung des AUFTRAGS zu gewährleisten. Für den Fall, dass dem Unterlieferanten ein Fehler unterläuft, der VOLKSWAGEN Schaden zufügt, ist der LIEFERANT verpflichtet, VOLKSWAGEN für die entstandenen Kosten zu entschädigen.

4.6. HERSTELLUNGSVERFAHREN UND AUSRÜSTUNG.

Sollte es aus irgendeinem Grund erforderlich sein, dass VOLKSWAGEN dem LIEFERANTEN Informationen, Werkzeuge, Maschinen oder Ausrüstungen zur Verfügung stellt, die für die

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Herstellung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, legen beide Parteien die Art und Weise fest, in der dies zu geschehen hat. Die entsprechende Vereinbarung zu diesem Punkt wird als DOKUMENTATION für den betreffenden AUFTRAG erfasst.

Ungeachtet des Vorstehenden dürfen FERTIGUNGSMITTEL, Modelle, Muster, Schablonen, Zeichnungen und dergleichen, die VOLKSWAGEN dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellt hat oder die der LIEFERANT nach den Anweisungen von VOLKSWAGEN angefertigt hat, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VOLKSWAGEN nicht verkauft, veräußert, verpfändet oder anderweitig an Dritte übertragen oder zu seinem eigenen Vorteil oder dem eines Dritten verwendet werden. Ebenso dürfen Waren, die mit solchen FERTIGUNGSMITTELN hergestellt wurden, nur an VOLKSWAGEN oder an die von VOLKSWAGEN schriftlich beauftragten Personen geliefert werden. Ebenso gilt in Ermangelung einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, dass die Merkmale einer Dienstleistung und/oder einer Lieferung nur unter diesen Bedingungen für VOLKSWAGEN erbracht werden dürfen und nicht zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen von Dritten vervielfältigt oder erneut erbracht werden dürfen.

VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, alle rechtlichen, kommerziellen und/oder wirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des vorstehenden Absatzes zu ergreifen.

Wenn VOLKSWAGEN das Ende der Nutzungsdauer und/oder die Überholungsbedürftigkeit eines PRODUKTIONSMITTELS feststellt, hat der LIEFERANT die von VOLKSWAGEN zu diesem Zweck festgelegten Verfahren einzuhalten.

Der LIEFERANT gewährt VOLKSWAGEN uneingeschränkten Zugang zu seinen Einrichtungen, Unterlagen und/oder Informationen über die Kostenstrukturen für die Herstellung von Werkzeugen, Waren oder Dienstleistungen.

Darüber hinaus behält sich VOLKSWAGEN das Recht vor, die Kosten für Werkzeuge und/oder andere Waren oder Dienstleistungen zu überprüfen, auch wenn diese bereits bezahlt oder amortisiert wurden.

5. PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, können jedoch später im gegenseitigen Einvernehmen und in schriftlicher Form zwischen den Parteien geändert werden, und zwar entweder über bestimmte elektronische Mittel oder Systeme oder durch von VOLKSWAGEN zur Verfügung gestellte physische Dokumente.

Der LIEFERANT gewährt VOLKSWAGEN uneingeschränkten Zugang zu seinen Aufzeichnungen und Unterlagen über die Kosten- und/oder Preisstruktur.

VOLKSWAGEN bindet den LIEFERANTEN durch Unterzeichnung eines Vertrags in das System der "sicheren Rechnungsstellung" ein (*Facturación Segura*, gilt nur für LIEFERANTEN mit Steuersitz in Mexiko), in dem VOLKSWAGEN die vom LIEFERANTEN erhaltenen lagerfähigen Waren (Werke 6010, 6011, 6015, 6030 und 6050) in Rechnung stellt. Für die Bezahlung von Dienstleistungen und anderen lagerfähigen Gütern (Werk 6020) muss der LIEFERANT VOLKSWAGEN die RECHNUNGEN

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

(in Übereinstimmung mit der geltenden Steuergesetzgebung) und andere erforderliche Unterlagen auf elektronischem Wege über die von VOLKSWAGEN bereitgestellten Medien zukommen lassen.

Darüber hinaus ist der LIEFERANT verpflichtet, alle Bestimmungen der geltenden Steuergesetzgebung in Bezug auf die ausgestellten Rechnungen und die Dokumente, die sich aus den Zahlungsvorgängen ergeben, gemäß den von VOLKSWAGEN vorgegebenen Verfahren einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften behält sich VOLKSWAGEN das Recht vor, die Zahlungen auszusetzen, bis der LIEFERANT die Vorschriften ordnungsgemäß erfüllt hat, um ein Steuerrisiko zu vermeiden.

Es wird vereinbart, dass VOLKSWAGEN nicht verpflichtet ist, Waren und/oder Dienstleistungen und RECHNUNGEN entgegenzunehmen, die nicht durch den jeweiligen AUFTRAG und/oder Vertrag abgedeckt sind.

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung der Rechnungen für inländische LIEFERANTEN oder LIEFERANTEN in Mexiko spätestens am letzten Arbeitstag der Woche, die auf den Ablauf von 45 (fünfundvierzig) Tagen nach Erhalt der Waren oder Dienstleistungen durch VOLKSWAGEN folgt. Bei ausländischen LIEFERANTEN sind zwei Zahlungen pro Monat zu leisten, wobei die erste Zahlung in den ersten vierzehn Tagen nach Erhalt der Waren oder Dienstleistungen und die zweite in den zweiten vierzehn Tagen erfolgt, vorausgesetzt, dass die Rechnungen und sonstigen für die Zahlung erforderlichen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen und nicht fehlerhaft oder lückenhaft sind, andernfalls stellt dies einen berechtigten Grund dar, die Zahlung zurückzuhalten, ohne dass VOLKSWAGEN dadurch das Recht auf den Erhalt eines vereinbarten Rabatts verliert.

Ebenso gilt es als berechtigter Grund für VOLKSWAGEN, die Zahlung zurückzuhalten, wenn VOLKSWAGEN die Waren oder Dienstleistungen mit Mängeln oder Abweichungen erhält oder wenn der Lieferant gegen arbeits-, steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften verstößt.

VOLKSWAGEN unterrichtet den LIEFERANTEN über die Höhe des Schadens und die Notwendigkeit einer Entschädigung dafür. Sobald der Betrag mit dem LIEFERANTEN vereinbart wurde, kann er auf alle ausstehenden Schulden zugunsten des LIEFERANTEN angerechnet werden, die von VOLKSWAGEN gemäß den Bestimmungen von Artikel 2185 des Bundeszivilgesetzbuchs (*Código Civil Federal*) und anderen damit zusammenhängenden Bestimmungen zu zahlen sind. Zusätzlich zum Schadensersatz verpflichtet sich der LIEFERANT gegenüber VOLKSWAGEN, VOLKSWAGEN alle Kosten zu erstatten, die VOLKSWAGEN bis zur vollständigen Begleichung aller seiner Forderungen entstehen.

Die Ansprüche und/oder Rechte des LIEFERANTEN gegenüber VOLKSWAGEN, die sich aus dem AUFTRAG ergeben können, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VOLKSWAGEN nicht an Dritte abgetreten werden.

Es wird vereinbart, dass VOLKSWAGEN berechtigt ist, jegliche Zahlungen an den LIEFERANTEN zu unterlassen, wenn VOLKSWAGEN aufgrund einer behördlichen und/oder gerichtlichen Anordnung oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet ist, diese Zahlungen zurückzuhalten und/oder sie der betreffenden Behörde zur Verfügung zu stellen.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Wird der LIEFERANT mit der Herstellung von Teilen für die Serienproduktion von Fahrzeugen beauftragt, so ist er verpflichtet, VOLKSWAGEN für die Dauer der Produktion des betreffenden Fahrzeugprogramms oder des spezifischen Teils und fünf Jahre nach Abschluss der Produktion (oder für einen anderen Zeitraum, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbaren) "Ersatzteil-" und "Serviceteil"-Bestellungen für dieselben Lieferungen, Komponenten und Materialien zu den im Serienauftrag festgelegten Preisen zu liefern, zuzüglich etwaiger tatsächlicher Kostendifferenzen für Spezialverpackungen. Für weitere fünfzehn Jahre verkauft der LIEFERANT Lieferungen an VOLKSWAGEN zur Deckung des Bedarfs von VOLKSWAGEN an Service- und Ersatzteilen für ältere Modelle zu dem/den Preis(en), der/die auf dem/den letzten Bestellpreis(en) basiert/en, wobei tatsächliche und dokumentierte Unterschiede bei den Material-, Verpackungs- und Produktionskosten nach Abschluss der Käufe aktueller Modelle von VOLKSWAGEN berücksichtigt werden, wie von den Parteien einvernehmlich und in angemessener Weise vereinbart. Handelt es sich bei den Lieferungen um Systeme oder Module, so hat der LIEFERANT jede Komponente oder jedes Teil zu einem Preis zu verkaufen, der insgesamt nicht höher ist als der in der Bestellung angegebene Preis des Systems oder Moduls, abzüglich der Montagekosten und zuzüglich etwaiger Unterschiede bei den tatsächlichen Verpackungskosten. Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, VOLKSWAGEN für alle Teile und Lieferungen, unabhängig von der Fahrzeuganwendung, eine Dokumentation über etwaige Änderungen der Materialpreise vorzulegen, die sich aus der Anpassung der Rohstoffkosten (Metalle, Edelmetalle) ergeben können. VOLKSWAGEN übernimmt keine Haftung für Kosten, die nicht rechtzeitig vor dem betreffenden Zeitraum mitgeteilt werden, um die Preise zu überprüfen, zu validieren und gegebenenfalls anzupassen. Auf Anfrage von VOLKSWAGEN legt der LIEFERANT eine Liste der einzelnen Komponenten oder Teile eines solchen Systems oder Moduls vor, nennt etwaige Dritt- oder Unterlieferanten dieser einzelnen Komponenten oder Teile und den jeweils gezahlten Preis und stellt Service-Literatur und andere Materialien ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung, um VOLKSWAGEN beim Verkauf von Ersatzteilen zu unterstützen. Sofern nicht ein bevollmächtigter VOLKSWAGEN-Vertreter ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart hat oder VOLKSWAGEN dem LIEFERANTEN Unterlagen, Informationen oder Werkzeuge entzieht, die für die Herstellung der Ersatzteile erforderlich sind, bleiben die Verpflichtungen des LIEFERANTEN auch nach Beendigung oder Erlöschen der Bestellung, aus welchem Grund auch immer, bestehen. Die VOLKSWAGEN-Bedingungen gelten für alle VOLKSWAGEN-Bestellungen von Ersatz- und Serviceteilen, die gemäß dieser Klausel aufgegeben werden, und sind für diese maßgeblich.

6. ERSTATTUNG DER VORAUSZAHLUNG UND DES BUSSGELDES.

Falls VOLKSWAGEN aus irgendeinem Grund eine Zahlung an den LIEFERANTEN als Vorauszahlung für diesen AUFTRAG leistet und der LIEFERANT nicht alle Dienstleistungen erbringt und/oder die vertraglich vereinbarten Waren nicht liefert, verpflichtet sich der LIEFERANT, die gesamte von VOLKSWAGEN geleistete Vorauszahlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum, an dem die entsprechende schriftliche Aufforderung von VOLKSWAGEN eingegangen ist, zurückzuzahlen. Wird der Vorschuss nicht innerhalb der vorgenannten Frist zurückgezahlt, so hat der LIEFERANT eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % (zehn Prozent) des Wertes des Vorschusses je 15 (fünfzehn) Tage Verspätung zu zahlen, die bis zur Rückzahlung des Vorschusses an VOLKSWAGEN ansteigt, ohne dass es einer vorherigen gerichtlichen Erklärung bedarf.

7. PFLICHTEN DES LIEFERANTEN.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Der LIEFERANT erklärt ausdrücklich, dass seine Tätigkeit die Herstellung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, wie sie Gegenstand des AUFTRAGS sind, die er nicht ausschließlich für VOLKSWAGEN ausführt, wobei er über die technischen Kapazitäten, die Kenntnisse, die Erfahrung, die Ausbildung, die Dokumentierung und die Spezialisierung verfügt, die für die Herstellung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen, wie sie in Auftrag gegeben wurden, erforderlich sind, und dass daher sowohl der LIEFERANT als auch sein Personal ("PERSONAL DES LIEFERANTEN") die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Gegenstand des AUFTRAGS sowie die Herstellung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen kennen, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Tätigkeiten in einer Art und Weise ausgeführt werden, die den Anforderungen von VOLKSWAGEN entspricht, und unter Anwendung der geeignetsten technischen und wissenschaftlichen Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen.

Der LIEFERANT erklärt ferner, dass er über die notwendigen Mittel, sein eigenes Material und eine ausreichende Infrastruktur sowie über PERSONAL DES LIEFERANTEN verfügt, die für die Ausführung der im AUFTRAG vereinbarten Tätigkeiten erforderlich sind, und dass das PERSONAL DES LIEFERANTEN, das an der Erbringung der Dienstleistungen oder der Ausführung des genannten AUFTRAGS beteiligt ist, in seiner ausschließlichen Abhängigkeit und unter seiner Leitung steht und ein Arbeitsverhältnis ausschließlich mit dem LIEFERANTEN unterhält; welcher seinerseits mit seinen arbeits-, steuer-, umwelt- und sozialversicherungsrechtlichen sowie sonstigen Verpflichtungen als Arbeitgeber im Sinne der geltenden und aktuellen Gesetzgebung sowie der VOLKSWAGEN-Vorschriften, -Handbücher, -Richtlinien und sonstigen Unternehmensrichtlinien im Einklang steht. Darüber hinaus erklärt der LIEFERANT, dass er für die Leitung, Beaufsichtigung und Schulung des Personals verantwortlich ist, das an der Ausführung der Tätigkeiten beteiligt ist und für die er im Rahmen des AUFTRAGS verantwortlich ist. Daher vereinbaren die Parteien, dass das PERSONAL DES LIEFERANTEN in keinem untergeordneten Verhältnis zu VOLKSWAGEN steht und daher der LIEFERANT sein einziger und ausschließlicher Arbeitgeber ist und sein wird. Folglich ist der LIEFERANT allein für die Einhaltung aller Verpflichtungen verantwortlich, die sich aus dem Arbeitsverhältnis mit seinem Personal ergeben.

Die Art der kommerziellen und vertraglichen Beziehung, die der LIEFERANT mit VOLKSWAGEN eingeht, fällt, unter keinen Umständen, unter die Begriffe der Leiharbeit, der Unterbeauftragung von Personal, des Arbeitgebers, des Ersatzarbeitgebers und/oder der Mitverantwortung, die sowohl im Bundesarbeitsgesetz (*Ley Federal del Trabajo*) als auch im Sozialversicherungsgesetz (*Ley del Seguro Social*) der Vereinigten Mexikanischen Staaten und in anderen anwendbaren Gesetzen festgelegt sind, auch nicht in den Fällen, in denen die entsprechenden Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb der Einrichtungen von VOLKSWAGEN geliefert werden. Der LIEFERANT erkennt ausdrücklich an, dass er über ausreichende eigene Mittel verfügt, um die Waren und/oder Dienstleistungen zu liefern sowie die arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus diesem AUFTRAG zu seinen Lasten ergeben können. Der LIEFERANT übernimmt daher alle Verpflichtungen, die sich aus der arbeitsrechtlichen Haftung oder aus anderen Gründen in Bezug auf das PERSONAL DES LIEFERANTEN ergeben, das möglicherweise betroffen ist.

In diesem Sinne ist der LIEFERANT gegenüber seinem Personal und/oder den Behörden allein für die Verpflichtungen verantwortlich, die sich aus den vorgenannten Rechtsverordnungen und/oder anderen anwendbaren Bestimmungen ergeben, und verpflichtet sich insbesondere, allen seinen Verpflichtungen als Arbeitgeber nachzukommen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Beachtung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen, die Zahlung von Löhnen und Gehältern, Prämien, Versorgungsleistungen, Beiträgen zu IMSS, INFONAVIT, AFORE, Abgaben, Steuern, Lohnsummensteuer und allen anderen anwendbaren Steuern.

Das Recht auf gewerkschaftliche Vereinigung und das Verbot der Kinderarbeit werden implizit verstanden, unabhängig vom Ort der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistung.

Der LIEFERANT haftet unmittelbar dafür, VOLKSWAGEN und/oder Unternehmen des Volkswagen-Konzerns, deren leitende Angestellte, Direktoren, Angestellte, verbundene Unternehmen und/oder Mitarbeiter schadlos zu halten in Bezug auf:

- a) Jede Klage, Aktion, Forderung und/oder Beschwerde (einschließlich aller Rechtskosten und Auslagen), die vom PERSONAL DES LIEFERANTEN oder jeder Person, die an der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt ist, einschließlich aller vom LIEFERANTEN beauftragten Dritten oder Lieferanten, angestrengt wird; und
- b) Jede Anforderung, jedes Verfahren, jede Beschlagnahme oder Pfändung von Gütern, jede Inkassoklage, jeder Prozess, jede Geldstrafe, jede Ausgabe, jede verwaltungs-, steuer- und strafrechtliche Sanktion, jede Klage, jeder Anspruch und/oder jede Beschwerde, die von einer zuständigen Behörde aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen angestrengt wird, die ihm in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber oder Verantwortlicher für das Personal, das an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt ist, die mit der Erfüllung des Gegenstandes dieses AUFTRAGS zusammenhängen oder damit verbunden sind, nach den geltenden Bestimmungen auferlegt werden.

Der LIEFERANT erklärt sich damit einverstanden, VOLKSWAGEN, seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter und verbundenen Unternehmen zu schützen, zu verteidigen, schadlos zu halten und von allen Ansprüchen, Klagen, Forderungen oder Verfahren freizustellen, einschließlich aller Schäden, Verluste, Strafen, Bußgelder, Ausgaben und Kosten (einschließlich aller Anwaltsgebühren und -kosten), die sich aus einer Verletzung oder einem Verstoß des LIEFERANTEN gegen die Zusicherungen, Zusagen oder Verpflichtungen im Rahmen dieses AUFTRAGS und der geltenden Gesetze ergeben, sowie aus Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug des LIEFERANTEN bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses AUFTRAGS.

In jedem der oben genannten Fälle verpflichtet sich der LIEFERANT, VOLKSWAGEN und/oder den Unternehmen des Volkswagen-Konzerns, ihren leitenden Angestellten und/oder Mitarbeitern alle Beträge zu erstatten, die sie im Zusammenhang mit der Bearbeitung solcher Klagen, Ansprüche, Forderungen und Verfahren im Allgemeinen zu zahlen haben, einschließlich Anwaltsgebühren, Auslagen und damit verbundene Kosten sowie alle Beträge, die aufgrund eines behördlichen Beschlusses oder aufgrund von Vereinbarungen oder Vergleichen, die zur Beendigung des Streits führen, oder aufgrund eines Inkassoverfahrens infolge von Abweichungen bei der Einhaltung der Verpflichtungen, die das Gesetz dem LIEFERANTEN in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber auferlegt, als Entschädigung zu zahlen sind.

Ebenso verpflichtet sich der LIEFERANT in den vorgenannten Bedingungen, VOLKSWAGEN und die anderen vorgenannten Parteien von allen Klagen und/oder Ansprüchen freizustellen, die von seinen Unterlieferanten oder deren Personal gegen sie erhoben werden.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Die Parteien vereinbaren, dass der LIEFERANT im Falle der Nichteinhaltung seiner arbeits-, sozialversicherungs- und/oder steuerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf das PERSONAL DES LIEFERANTEN, das an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sein kann, die folgenden Pflichten erfüllt und für den Fall, dass VOLKSWAGEN von einer Behörde aufgefordert wird, eine dieser Verpflichtungen zu zahlen oder zu erfüllen, erstattet der LIEFERANT VOLKSWAGEN alle Kosten, Beträge, an deren Abzug er gehindert ist, Auslagen, Zahlungen (einschließlich der Zahlung von Anwaltskosten), die ihm aus diesem Grund entstanden sind, in Höhe dieser Beträge. Der LIEFERANT verpflichtet sich, VOLKSWAGEN, seine Tochtergesellschaften, Mitarbeiter und Vertreter von jeglicher Haftung, Kontroverse, Forderung, Beschwerde oder Klage freizustellen, die sich aus dem Vorgenannten ergeben könnten.

VOLKSWAGEN ist berechtigt, die Beträge, die VOLKSWAGEN für die in dieser Klausel genannten Posten zu zahlen hat, mit einem etwaigen Saldo zugunsten des LIEFERANTEN zu verrechnen, wobei die Saldi im Voraus mit dem LIEFERANTEN vereinbart werden müssen.

Der LIEFERANT und VOLKSWAGEN koordinieren die Berichterstattung, die aufgrund der mexikanischen Arbeits-, Steuer-, Sozialversicherungs- oder sonstigen geltenden Rechtsvorschriften erfolgen muss, vor der Vorlage des Berichts, um die Kohärenz der von den Parteien vorzulegenden Informationen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann der LIEFERANT VOLKSWAGEN über den entsprechenden Anfragebereich kontaktieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der LIEFERANT, auf Verlangen von VOLKSWAGEN den Nachweis zu erbringen, dass er in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber und/oder Dienstleister die geltenden Gesetze und Vorschriften einhält.

Erhält eine der Parteien ein Auskunftsverlangen einer Arbeits-, Steuer- oder Sozialversicherungsbehörde, eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, das sich ihrer Ansicht nach auf die andere Partei auswirkt, sie betrifft oder mit ihr in Verbindung steht, so unterrichtet die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich über diesen Umstand, damit die Angelegenheit rechtzeitig bearbeitet werden kann.

Die Nichteinhaltung einer der Bestimmungen dieser Klausel durch den LIEFERANTEN berechtigt VOLKSWAGEN zur automatischen Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien, ohne dass VOLKSWAGEN dafür haftbar gemacht werden kann; dies gilt unbeschadet des Rechts, Schadenersatz für die Nichteinhaltung zu fordern.

Der LIEFERANT muss in der Lage sein, die von ihm an VOLKSWAGEN gelieferten Bauteile für die Produktion von Fahrzeugen noch mindestens fünfzehn Jahre nach dem Datum, an dem er die Lieferung für die Serie einstellt, herzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, informiert der LIEFERANT VOLKSWAGEN schriftlich über diesen Umstand, damit die erforderlichen Maßnahmen von beiden Unternehmen ergriffen werden können.

8. VERTRAULICHKEIT/RECHTE DRITTER UND SCHUTZ VON PERSONENBEZOGENEN DATEN.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, den AUFTRAG sowie technische Zeichnungen, Know-how, Entwürfe, Muster, Prototypen, Marken, Pläne und allgemein alle Informationen, die er von VOLKSWAGEN erhält (ungeachtet des Mediums, auf dem sie gedruckt, aufgezeichnet oder gespeichert sind, oder des Geräts, auf dem sie gespeichert sind), als vertrauliche Informationen

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

und Geschäftsgeheimnisse im Eigentum von VOLKSWAGEN zu betrachten. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung wird vom LIEFERANTEN übernommen und auf sein Personal und/oder seine Mitarbeiter, die an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt sind, und/oder auf die von ihm beauftragten Unterlieferanten und die nachfolgenden Unterlieferanten ausgedehnt, mit der Maßgabe, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach der Beendigung oder Aufhebung des AUFTRAGS und der damit verbundenen Vertragsunterlagen in Kraft bleibt.

Vertrauliche Informationen dürfen Dritten außerhalb der Geschäfts- und Vertragsbeziehung zwischen dem LIEFERANTEN und VOLKSWAGEN nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VOLKSWAGEN zugänglich gemacht werden.

Als Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung gelten die folgenden Fälle:

- a) Die Informationen sind dem LIEFERANTEN bekannt, weil sie einem Fachmann auf diesem Gebiet allgemein bekannt sind;
- b) Die Informationen werden öffentlich bekannt, ohne dass eine Vertraulichkeitspflicht verletzt wird; und
- c) Die vertraulichen Informationen müssen einer Behörde zur Verfügung gestellt werden, die berechtigt ist, sie anzufordern (in diesem Fall unterrichtet der LIEFERANT VOLKSWAGEN unverzüglich über das Ersuchen der Behörde, bevor er die Informationen weitergibt).

Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Muster, Prototypen, Schablonen, Entwürfe, Markierungen, Pläne und ganz allgemein alle Waren und/oder Informationen und/oder Unterlagen, die er von VOLKSWAGEN erhält, sowie alle anderen ihm zur Verfügung gestellten oder in seinem Gewahrsam befindlichen Gegenstände wie Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen und dergleichen sorgfältig zu verwahren, als wären es seine eigenen. Der LIEFERANT hat sie auch gegen Verschlechterung und/oder Verlust zu schützen und sie auf seine Kosten und zugunsten von VOLKSWAGEN gegen alle Risiken zu versichern. Der LIEFERANT wird die vorgenannten Gegenstände ausschließlich für die Zwecke des AUFTRAGS verwenden. Es wird vereinbart, dass der LIEFERANT im Falle der Beendigung des AUFTRAGS verpflichtet ist, auf Verlangen von VOLKSWAGEN alle in diesem Absatz genannten Gegenstände nach Wahl von VOLKSWAGEN zurückzugeben oder zu vernichten und dabei alle Kopien oder Reproduktionen zu vernichten, die er davon besitzt. Darüber hinaus verpflichtet sich der LIEFERANT, VOLKSWAGEN und den von diesem benannten Personen Zugang zu den Einrichtungen des LIEFERANTEN zu gewähren, um den Zustand der FERTIGUNGSMITTEL und/oder alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Informationen zu überprüfen.

Die zurückzugebenden Wirtschaftsgüter müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden (abgesehen von normaler betriebsbedingter Abnutzung), andernfalls haftet der LIEFERANT für die Kosten der Instandsetzung, mit Ausnahme der Gegenstände, die nach Wahl von VOLKSWAGEN zur Vernichtung bestimmt sind.

Der Firmenname von VOLKSWAGEN sowie die Marken, Logos, Designs und sonstigen Schutzrechte der Unternehmen des Volkswagen-Konzerns sowie die Teilenummern werden auf

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

den von VOLKSWAGEN bestellten Artikeln gekennzeichnet, sofern deren Zeichnungen und/oder Normen dies vorschreiben oder VOLKSWAGEN entsprechende Anweisungen erteilt hat.

Der LIEFERANT und VOLKSWAGEN dürfen ihre Geschäftsbeziehung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VOLKSWAGEN zu Werbezwecken bekannt machen. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass der LIEFERANT nicht berechtigt ist, die Marken und/oder den Firmennamen und/oder die Logos von VOLKSWAGEN ohne die schriftliche Genehmigung von VOLKSWAGEN zu verwenden.

Der LIEFERANT garantiert VOLKSWAGEN, dass durch die Ausführung der beauftragten Tätigkeiten keine Patentrechte, Marken, Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter, die in den Vereinigten Mexikanischen Staaten oder im Ausland gesetzlich geschützt sind, verletzt werden. Sollte VOLKSWAGEN aus irgendeinem Grund für die Verletzung von Rechten Dritter haftbar gemacht werden, so haftet der LIEFERANT für diese Verletzung aus eigenem Recht und auf eigene Kosten und kommt für alle Schäden, Aufwendungen und Kosten auf, die VOLKSWAGEN direkt oder indirekt infolge von Ansprüchen aus der Verletzung von gesetzlich geschützten Rechten Dritter durch den LIEFERANTEN entstehen oder entstehen können.

Gemäß dem Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten im Besitz natürlicher Personen (im Folgenden "DSG"; *Ley Federal de Protección de Datos Personales en Posesión de los Particulares*) und seinen Verordnungen, für den Fall, dass die vertragliche und/oder kommerzielle Beziehung die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet und VOLKSWAGEN dem LIEFERANTEN solche Daten zur Verfügung stellt und/oder der LIEFERANT solche Daten im Auftrag von VOLKSWAGEN auf irgendeine Weise erhebt, verarbeitet der LIEFERANT in seiner Eigenschaft als Datenverarbeiter die Daten einzig und allein gemäß den Anweisungen von VOLKSWAGEN und hält sich in jedem Fall in seiner Eigenschaft als Datenverarbeiter an die in den genannten Verordnungen zu diesem Zweck festgelegten Pflichten, d.h. beispielhaft und nicht abschließend:

- I. Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen von VOLKSWAGEN erfolgen;
- II. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere als die von VOLKSWAGEN vorgegebenen Zwecke ist zu unterlassen;
- III. Die in diesem AUFTRAG, im DSG, in seinen Verordnungen und in anderen anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz personenbezogener Daten sind umzusetzen;
- IV. Die Vertraulichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten ist zu wahren;
- V. Die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sind zu löschen, sobald das Rechtsverhältnis mit VOLKSWAGEN erfüllt ist oder auf Anweisung von VOLKSWAGEN, sofern es keine gesetzliche Bestimmung gibt, die die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vorschreibt;
- VI. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zu unterlassen, es sei denn, VOLKSWAGEN legt dies fest, die Übermittlung ergibt sich aus der Vergabe von Unteraufträgen oder wird von der zuständigen Behörde verlangt;
- VII. Einführung und Aufrechterhaltung von administrativen, physischen und gegebenenfalls technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des DSG und seiner Verordnungen, unabhängig vom Verarbeitungssystem. Für die Zwecke dieses AUFTRAGS sind unter Sicherheitsmaßnahmen die Kontrolle oder Reihe von Sicherheitskontrollen zum Schutz personenbezogener Daten zu verstehen.

- VIII. Besuche des Nationalen Instituts für Transparenz, Zugang zu Informationen und Schutz personenbezogener Daten (*Instituto Nacional de Transparencia, Acceso a la Información y Protección de Datos Personales*, "INAI") sind zu akzeptieren, um die erforderlichen Nachweise für die Fortsetzung des in den Verordnungen festgelegten Überprüfungsverfahrens zu erhalten, sowie jede andere Prüfung, die VOLKSWAGEN möglicherweise durchführen möchte.

Alle in diesem AUFTRAG enthaltenen Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses gemäß dem DSG bestehen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass das Personal, das an der Ausführung dieses AUFTRAGS/der Erbringung der Dienstleistung beteiligt ist, in der Verarbeitung personenbezogener Daten geschult ist, um die im DSG festgelegten Verpflichtungen bei der Erfüllung des Vertragsgegenstands zu kennen und zu erfüllen.

Der LIEFERANT übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der in diesem AUFTRAG genannten Verpflichtungen und haftet gegenüber VOLKSWAGEN für jede Nichteinhaltung, sei es durch ihn selbst oder durch seine Unterlieferanten ("Tier 2" und nachfolgende Lieferanten).

Der LIEFERANT verpflichtet sich, VOLKSWAGEN und/oder eine der Gesellschaften des Volkswagen-Konzerns, seine leitenden Angestellten und/oder sein Personal schadlos zu halten in Bezug auf:

- a. Jegliche Rechtsstreitigkeiten, Verwaltungsverfahren, Kontroversen, die sich aus der Verletzung der in diesem AUFTRAG, seinen Anhängen und der geltenden Gesetzgebung festgelegten Verpflichtungen ergeben;
- b. Jede Klage, Aktion, Forderung und/oder Beschwerde, die von einem Mitglied des LIEFERANTEN und/oder Unterlieferanten ("Stufe 2" und folgende) angestrengt wird; und
- c. Jede Geldstrafe, Unterlassungsanordnung, jedes Verfahren, jede Beschlagnahme oder Pfändung von Vermögenswerten, jede Inkassomaßnahme, jeder Prozess, jede Klage, jeder Anspruch und/oder jede Beschwerde, die von einer Behörde aufgrund einer Handlung oder Unterlassung, die dem LIEFERANTEN direkt oder indirekt zuzuschreiben ist, oder aufgrund eines Verstoßes gegen die in diesem Vertrag, dem DSG und seinen Verordnungen und anderen anwendbaren Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten festgelegten Verpflichtungen, vor der INAI oder aus anderen Gründen versucht wird.

In jedem der in dieser Klausel genannten Fälle verpflichtet sich der LIEFERANT, VOLKSWAGEN und/oder einer der Gesellschaften des Volkswagen-Konzerns, seinen leitenden Angestellten und/oder seinem Personal jeden Betrag zu zahlen und/oder zu erstatten, den diese im Zusammenhang mit der Behandlung solcher Klagen, Bußgelder, Forderungen, Auflagen und Verfahren im Allgemeinen zu zahlen haben, einschließlich Anwaltshonorare, Auslagen und damit zusammenhängende Kosten, sowie jeden Betrag, der als Strafe infolge eines Urteils einer Gerichts-

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

und/oder Verwaltungsbehörde oder infolge von Vereinbarungen oder Vergleichen zur Beendigung des Rechtsstreits zu zahlen ist.

9. ANFORDERUNGEN AN DIE NACHHALTIGKEIT IN DEN BEZIEHUNGEN ZU GESCHÄFTSPARTNERN (VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER).

Die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung definieren die Erwartungen der Volkswagen Konzerngesellschaften an das Verhalten der an der Wertschöpfung ihrer Produkte beteiligten Lieferanten. Den vollständigen Text dieser Anforderungen finden Sie unter www.vwgroupsupply.com unter der Rubrik "Sustainability".

Wenn der LIEFERANT VOLKSWAGEN ein Angebot unterbreitet und/oder diesen AUFTRAG annimmt und/oder eine Bestellung ausführt, bestätigt er, dass er die Anforderungen von VOLKSWAGEN an eine nachhaltige Entwicklung kennt und beachtet, die unter www.vwgroupsupply.com unter der Rubrik "Sustainability" zu finden sind.

VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen bei den Geschäftspartnern vor Ort durch Sachverständige zu überprüfen, und zwar nur nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten und unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Datenschutzrechts.

Der LIEFERANT akzeptiert und bestätigt, dass die Mittel, aus denen sein Vermögen besteht, nicht aus Aktivitäten stammen, die aus Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderen gesetzlich als illegal angesehenen Aktivitäten resultieren oder damit in Zusammenhang stehen; ebenso erklärt der LIEFERANT, dass die Mittel, die VOLKSWAGEN im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags geliefert werden, nicht aus den oben beschriebenen Aktivitäten stammen. Für die Zwecke des Vorstehenden erklärt der LIEFERANT, dass er in keiner der Listen, Informationssysteme oder Datenbanken von Einrichtungen aufgeführt ist, die den Terrorismus finanzieren oder aktiv oder passiv zur Geldwäsche beitragen.

Darüber hinaus erklärt der LIEFERANT, dass er über Präventivmaßnahmen verfügt, um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder andere gesetzlich als illegal geltende Aktivitäten zu verhindern.

Für den Fall, dass der LIEFERANT unter Missachtung seiner Maßnahmen auf Mittel illegalen Ursprungs zurückgreift, erklärt sich der LIEFERANT bereit, VOLKSWAGEN gegenüber haftbar zu sein und VOLKSWAGEN für alle Bußgelder oder Schäden zu entschädigen, die durch die Verwendung von Mitteln illegalen Ursprungs durch den LIEFERANTEN, durch Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder andere gesetzlich als illegal geltende Aktivitäten entstehen.

10. FINANZIERUNGSPROGRAMME FÜR VOLKSWAGEN.

Der LIEFERANT nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass VOLKSWAGEN Finanzierungsprogramme bei Dritten beantragen kann, um Mittel für die Durchführung von Projekten zu erhalten, zu denen die Leistungen dieses AUFTRAGS gehören können. Zu diesem Zweck kann VOLKSWAGEN aufgefordert werden, sowohl eigene Informationen als auch Informationen der an dem Projekt beteiligten Lieferanten bereitzustellen.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

In diesem Zusammenhang und auf Verlangen von VOLKSWAGEN stellt der LIEFERANT VOLKSWAGEN und/oder der von ihm benannten Stelle alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die von VOLKSWAGEN und/oder der von ihm benannten Stelle angefordert werden, um die Anforderungen sowohl für die Verwaltung der Gewährung der vorgenannten Finanzierung als auch für die Ausübung ihrer Bestimmungen zu erfüllen. Zu den anzufordernden Informationen/Dokumenten gehören unter anderem: Handelsrechnungen, Versandpapiere, Ursprungszeugnisse, Bestätigungsschreiben des LIEFERANTEN über die von VOLKSWAGEN geleisteten Zahlungen sowie die Bestätigung der Gültigkeit dieses AUFTRAGS; Verpflichtungserklärung zur Rückerstattung im Falle eines Vertragsbruchs, Erklärung zur Korruptionsbekämpfung usw. Aufgrund der Tatsache, dass die Übergabe der genannten Unterlagen eine der Bedingungen für die Gewährung der Finanzierung und deren Bestimmungen ist, erkennt der LIEFERANT an und akzeptiert, dass die Übergabe der geforderten Informationen/Dokumente eine Bedingung für die Durchführung der durch diesen AUFTRAG gebundenen Zahlungen sein kann.

11. SPRACHE.

Für die Auslegung und Ausführung des vorliegenden AUFTRAGS hat die spanische Fassung Vorrang vor der deutschen und/oder englischen Fassung, sofern vorhanden.

12. LEISTUNGEN, RISIKO UND GERICHTSSTAND.

Alle Verpflichtungen, die sich aus dem AUFTRAG ergeben, sind in der vereinbarten Weise, am vereinbarten Ort und zu den vereinbarten Bedingungen zu erfüllen. Das Eigentum und die Gefahr an den Waren gehen auf Rechnung des LIEFERANTEN und nur zu dem Zeitpunkt auf VOLKSWAGEN über, zu dem die Waren von VOLKSWAGEN ordnungsgemäß empfangen und angenommen wurden.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle behördlichen Genehmigungen, Lizenzen, Anordnungen, Anträge und Zulassungen aufrechtzuerhalten, die für die Herstellung der Produkte erforderlich sind, und er muss in der Lage sein, die Produkte herzustellen, zu verpacken und an VOLKSWAGEN zu liefern. Darüber hinaus verpflichtet sich der LIEFERANT, die Anforderungen der internationalen Verträge, denen Mexiko beigetreten ist, sowie die geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Registrierungen und regionale Inhalte, einzuhalten und die von VOLKSWAGEN in diesem Zusammenhang gegebenenfalls geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Legt der LIEFERANT die Informationen nicht rechtzeitig vor, so hat er eine von VOLKSWAGEN festgelegte Strafe zu zahlen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich außerdem, alle auf ihn anwendbaren und von VOLKSWAGEN festgelegten Bestimmungen, Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Vorschriften für Auftragnehmer und Lieferanten, Umweltmaßnahmen, Sicherheitsmaßnahmen, Prozesse und Logistiksysteme und/oder andere geltende Vorschriften einzuhalten, und verpflichtet sich daher, deren Inhalt bei der Ausführung des AUFTRAGS einzuhalten. Das Gleiche gilt für die offiziellen mexikanischen Normen und/oder andere anwendbare und geltende gesetzliche Vorschriften, die sich auf den Gegenstand des AUFTRAGS beziehen, und der LIEFERANT haftet für alle Schäden, die

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

VOLKSWAGEN, seinem Eigentum, seinen Mitarbeitern oder seinen Besuchern, Lieferanten oder Kunden infolge der Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen entstehen.

Alle Lieferanten, die die Einrichtungen von VOLKSWAGEN betreten, sind verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Eintritts geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen von VOLKSWAGEN einzuhalten.

Hinsichtlich der Arbeitssicherheit und -hygiene ist der Bereich Arbeitssicherheit befugt, den LIEFERANTEN aufzufordern, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, um zu überprüfen, ob er die zum Zeitpunkt der Überprüfung geltenden Gesetze und die Bestimmungen von VOLKSWAGEN entsprechend seiner Tätigkeit bei VOLKSWAGEN einhält.

Ist der LIEFERANT befugt, Dritte mit der Ausführung des AUFTRAGS zu betrauen, so hat er dafür zu sorgen, dass diese die Bestimmungen dieser Klausel einhalten.

Sollte eine Bestimmung des AUFTRAGS und/oder der dazugehörigen Dokumentation aus irgendeinem Grund als nichtig angesehen werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und Klauseln davon nicht berührt.

VOLKSWAGEN kann die im AUFTRAG festgelegten Spezifikationen und Mengenangaben sowie die als Referenz dienenden Pläne und Zeichnungen, die Angaben über die Transportart, die Art der Verpackung und den Ort der Lieferung der vom AUFTRAG erfassten Produkte jederzeit auf eigene Kosten ändern.

Änderungen des AUFTRAGS werden über die von VOLKSWAGEN bestimmten elektronischen Mittel und/oder Systeme (oder anderweitig in einem von beiden Parteien ausgeführten und unterzeichneten schriftlichen Dokument) vorgenommen und vereinbart, und VOLKSWAGEN ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus Änderungen ergibt, die nicht in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen vorgenommen wurden.

Jede Partei handelt gegenüber der anderen Partei als unabhängiger Auftragnehmer, und keine Partei ist befugt, im Namen der anderen Partei zu handeln, sie vertraglich zu binden oder Verpflichtungen einzugehen.

Unabhängig von den in diesen BEDINGUNGEN, im AUFTRAG oder in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien angegebenen Gründen gilt es als Grund für die Kündigung dieses AUFTRAGS, wenn der LIEFERANT die von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht einhält oder von den mit VOLKSWAGEN schriftlich vereinbarten Bedingungen abweicht. Der LIEFERANT erkennt das Recht von VOLKSWAGEN an, den AUFTRAG zu kündigen, ohne dass hierfür ein gerichtliches Verfahren und/oder ein Beschluss erforderlich ist, wobei der LIEFERANT ausdrücklich die Gültigkeit der hierin enthaltenen Auftragsvereinbarung anerkennt und auf das Recht verzichtet, sich auf eine These oder Bestimmung zu berufen, die eine solche Vereinbarung ungültig machen soll.

Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die örtliche Zuständigkeit, die ihnen aufgrund ihres Wohnsitzes oder aus anderen Gründen zustehen könnte, und vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem AUFTRAG ergeben, nach Wahl des

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Klägers die zuständigen örtlichen oder bundesstaatlichen Gerichte in der Gemeinde Cautlancingo, Puebla, zuständig sind.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (Wiener Übereinkommen) ist ausgeschlossen.